

Kurztitel

Informationen- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 168/2008 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 268/2011

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.09.2011

Text**Gleichwertigkeit von Aufsichtsbestimmungen**

§ 2. Als Institute, die Aufsichtsbestimmungen unterliegen oder einhalten, die im Sinne des § 70 Abs. 4 Z 3 InvFG 2011 mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, gelten Emittenten, die Aufsichtsbestimmungen unterliegen und einhalten und eines der nachstehenden Kriterien erfüllen:

1. Der Emittent hat seinen Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum;
2. er unterhält seinen Sitz in einem zur Zehnergruppe gehörenden OECD-Land;
3. der Emittent verfügt mindestens über ein Investment-Grade-Rating;
4. mittels einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für ihn geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts.